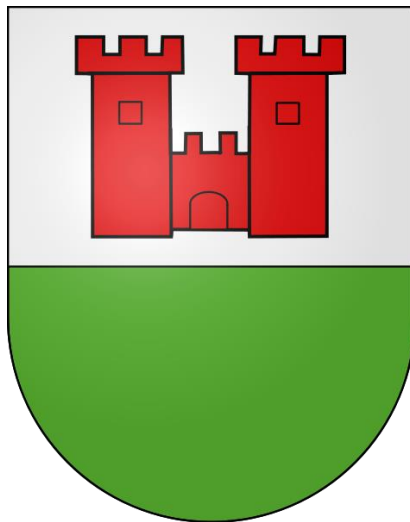


Bestattungs- und Friedhofreglement

der

**Einwohnergemeinde
Oberwil i.S.**



2. Dezember 2013

Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsordnung vom 28. April 2004;
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876;
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 25. Mai 1904;
- das Organisationsreglement vom 5. Mai 2008;

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 1

Organisation Organe	1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Gemeinderat unterstellt.
---------------------	---

Art. 2

Totengräber / Friedhofgärtner	1 Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner.
	2 Der Totengräber und Friedhofgärtner steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und hat deren Weisungen nachzukommen.
	3 Der Gemeinderat wählt auch einen Stellvertreter.
	4 Die Aufgaben und Kompetenzen des Totengräbers und Friedhofgärtners werden in einem Pflichtenheft geregelt.

II. Bestattungswesen, Verfahren bei Todesfällen

Art. 3

Bestattungsbewilligung	¹ Die von der Gemeindeverwaltung aufgrund der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes ausgestellte Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber bzw. dem Friedhofgärtner auszuhändigen. Das gleiche gilt auch bei Urnenbeisetzung.
Familiengräber	² Aus Platzgründen können keine neuen Reservationen für Familiengräber vorgenommen werden.

Art. 4

Auswärtiger Wohnsitz Verstorbener	¹ Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können auf Gesuch der Angehörigen hier bestattet werden.
Vorbehalte	² Abweichende Vorschriften aufgrund von Verträgen und Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 5

Aufbahrung	¹ Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. ² Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz ist die Aufbahrung in Oberwil gestattet, sofern zur selben Zeit kein Todesfall in der Gemeinde zu verzeichnen ist. Die Gebühren sind im Anhang des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.
------------	--

Art. 6

Mitteilung an Totengräber	¹ Die Ausführung der Bestattung ist ausschliesslich Sache des Totengräbers, welcher bei jedem Todesfall durch die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen ist.
Bestattungstermin	² Kein Verstorbener soll beerdigt werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. ³ Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Gemeindebehörde stattfinden: a) wenn durch ein längeres Aufbehalten des Verstorbenen die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet sind; b) wenn der Verstorbene seziert wurde, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist; c) wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet; d) wenn ein Kind totgeboren wurde.

Art. 7

Särge

1 Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden (Hartholz oder Metalle sind nicht gestattet). Die Sarggrößen haben den Dimensionen des Verstorbenen zu entsprechen.

2 Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant zur Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Normalmasse

3 Als Normalmasse gelten in der Regel:

	Länge:	Breite:
für Kinder unter 6 Jahren	110 cm	40 cm
für Personen über 6 Jahren	195 cm	65 cm

Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.

Art. 8

Bestattungszeit

1 Die Bestattung findet in der Regel um 14.00 Uhr mittags statt. In Ausnahmefällen kann sie in Vereinbarung mit dem Ortspfarrer vor- oder nachverschoben werden.

2 An öffentlichen Feiertagen und Ruhetagen (Sonntag, Karfreitag, Auffahrtstag, Weihnacht- und Neujahrstag) wird nur in ganz dringenden Fällen bestattet.

3 Der Sigrist besorgt bei Bestattungen das Kirchengeläute.

4 Jeder Verstorbene hat Anrecht auf öffentliches Geläute, ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis.

Art. 9

Schliessen des Grabes
Grabkreuz
Grabnummer

1 Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer zu versehen. Jedes Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das beim Erstellen des Grabdenkmales wieder weggenommen wird.

Todesregister

2 Der Totengräber führt ein Todesregister. Das Register ist nach fortlaufenden Grabnummern mit Angaben von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Alter der Verstorbenen zu führen.

III. Friedhofordnung

Art.10

Ruhe
Ordnung

¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen ist von jedermann in Ehren zu halten und würdig einzufrieden.

Art. 11

Grabmasse

¹ Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
a) Reihengräber Erwachsener	205 cm	70 cm	180 cm
b) Kindergräber unter 3 Jahren	120 cm	50 cm	150 cm
c) Kindergräber 3 – 12 Jahre	150 cm	50 cm	150 cm
d) Urnengräber	50 cm	50 cm	60 cm

Grababstand
Grabreihenabstand

² Ferner betragen:

a) der Grababstand seitwärts	40 cm
b) der Grabreihenabstand	100 cm

³ In jedem Einzelgrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

Urnengrab

⁴ Das Beisetzen von Urnen auf bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab ist gestattet. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne verlängert die Grabruhe nicht. Die Angehörigen haben eine Verzichtserklärung der Gemeinde Oberwil i.S. zu unterzeichnen.

⁵ Die Urnen werden in Reihen im hierfür reservierten Teil des Friedhofes beigesetzt. Pro Grab können zwei Urnen vorgesehen werden. Auf Wunsch der Angehörigen können pro Grab (Erdbestattung) zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab nicht älter als 20 Jahre ist.

⁶ Urnen werden bei der Räumung mit dem Grabinhalt entsorgt. Ein Anspruch auf Umplazierung besteht nicht.

Art. 12

Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung der Asche von Kremierten.
- 2 Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.
- 3 Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
- 4 Die Namen der Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab werden unter Ergänzung des Jahrganges und dem Jahr des Ablebens an einer hierfür errichteten Gedenktafel angeschlagen und auf die Grabplatte montiert. Die Beschriftung und Anbringung der Schilder ist ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners und hat in einheitlicher Form zu geschehen.
- 5 Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab deponiert werden. Er kann aber vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit nach der Bestattung, weggeräumt werden. Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner unterhalten.

Art. 13

Gräberzuteilung Ruhedauer

- 1 Die Zuteilung der Gräber erfolgt auf den jeweiligen in Benutzung stehenden Abteilungen des Friedhofes in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 2 Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Nach Ablauf der Grabruhe können die Gräber einer Abteilung nach öffentlicher Bekanntgabe aufgehoben werden. Da die Aufhebung in ganzen Grabfeldern durchgeführt wird, kann die Grabruhe bei einzelnen Gräbern überschritten werden. Sie beträgt höchstens 30 Jahre.

Art. 14

Räumung der Grabfelder

- 1 Bei Umgrabungen nach längstens 30 Jahren werden die Denkmäler und Pflanzungen den berechtigten Inhabern zur Verfügung gestellt.
- 2 Wenn innerhalb der publizierten Frist keine Entgegennahme stattfindet, erfolgt die Räumung und Entsorgung durch den Totengräber oder eine beauftragte Drittperson.

Art. 15

Weiterbestehen von
Gräbern

Aus Platzgründen kann nach dem Ablauf von 30 Jahren die Frist für Gräber nicht mehr verlängert werden. Ausnahmen bei Kindergräbern bleiben vorbehalten.

Art. 16

Totengräber/
Friedhofgärtner
Entlohnung

¹ Der Gemeinderat legt die Entlohnung fest. Diese erfolgt nach den Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde.

² Die Kostenübernahme für die Materialbezüge ist Sache der Gemeinde.

Art. 17

Grabmäler,
Einfassungen
Grabplatten

¹ Die Grabmäler dürfen die Höhe von 110 cm nicht überschreiten. Sie sollen in der Regel aus einheimischem Material bestehen. Die Höhe der Grabmäler auf Urnengräber beträgt maximal 80 cm.

² Die Grabeinfassungen haben folgende Aussenmasse aufzuweisen:

	Länge:	Breite:
a) Reihengräber Erwachsener	165 cm	70 cm
b) Kindergräber	120 cm	60 cm
c) Urnengräber	110 cm	55 cm

³ Jedes Grab muss mit einer Einfassung durch die Hinterlassenschaft des Verstorbenen oder, falls diese nicht hinreicht, durch die Gemeinde versehen werden.

⁴ Beim Setzen der Grabmäler und der Einfassungen ist der Totengräber, Friedhofgärtner rechtzeitig zu informieren und beizuziehen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

⁵ Grabplatten als ganze Abdeckung der Grabfläche sind nicht gestattet.

⁶ Bei gefrorenem oder nassem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 18

Bepflanzung

1 Mit der Bepflanzung der Gräber darf unmittelbar nach der Bestattung begonnen werden. Nach der Bestattung ist die Pflege der Gräber Sache der Angehörigen.

2 Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck lässt der Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen. Blechbüchsen und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

Art. 19

Instandstellung

1 Die Gräber sollen ständig von den Hinterlassenen der Verstorbenen oder den Beauftragten in guten Stand gebracht werden. Für die Bepflanzung der Gräber darf nur die Fläche des abgeteilten Raumes benützt werden.

2 Nicht unterhaltene Gräber lässt der Friedhofgärtner mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernder Anpflanzung, versehen unter Rechnungsstellung an die Angehörigen. Bäume mit ausgedehnten Kronen dürfen auf den Gräbern nicht gepflanzt werden. Wenn Bäume und Sträucher sich zu weit ausdehnen, sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

3 Das Anpflanzen von Gotoneaster ist nicht gestattet.

4 Schief stehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen.

5 Der Friedhofgärtner oder der Totengräber kann nach gegenseitiger Vereinbarung durch die Hinterlassenschaft beauftragt werden, die Gräber gegen eine ihm auszurichtende angemessene Entschädigung zu pflegen.

6 Die Hinterlassenen können die Gemeinde mit der Grabpflege beauftragen. Als Entgelt ist ein einmaliger Betrag zu entrichten, den der Gemeinderat im Anhang festlegt.

Art. 20

Friedhofareal

1 Der unbenützte Teil des Friedhofes wird durch den Friedhofgärtner unterhalten und gepflegt.

Art. 21

Ruhestörung

1 Personen, die Beerdigungen stören, können weggewiesen werden.

Art. 22

Ungebührliches
Benehmen

1 Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Brunnen und Anlagen sind verboten.

2 Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind von Hinterlassenen oder den mit der Grabpflege Beauftragten in die dazu bestimmten Behälter zu legen.

3 Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen und Werkzeuge sind nach Gebrauch gereinigt an ihren Standort zu bringen.

4 Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist verboten.

Art. 23

Ruhe und Ordnung

1 Die Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof ist Sache der Gemeinde.

Art. 24

Haftung im
Schadenfall

1 Die Gemeinde, der Totengräber, Sigrüst und Friedhofsgärtner übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leisten keinen Ersatz, wenn sie von Drittpersonen oder durch Naturkatastrophen beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

IV. Gebühren

Art. 25

Ansatz

1 Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat im Anhang festgelegt.

V. Strafbestimmungen

Art. 26

Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.00 bestraft.

2 Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

VI. Inkrafttretung

Art. 27

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Das Beerdigungs- und Friedhofreglement vom 1. Juni 1976 wird hiermit aufgehoben.

Beschluss Gemeindeversammlung

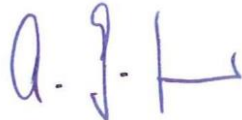
Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Oberwil i.S., 2. Dezember 2013

Im Namen der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Der Präsident:

Der Sekretär:



Andreas Gafner



Ramon Kunz

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde während 30 Tagen vom 1. November bis 2. Dezember 2013 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Oberwil i.S. aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 und Nr. 45 vom 7. November 2013 publiziert.

Oberwil i.S., 2. Dezember 2013

Der Gemeindeverwalter:



Ramon Kunz

Protokollauszug des Gemeinderates

1. Sitzung vom 15. Januar 2014, Geschäft Nr. 7 auf Seite 4

**7 1.12.71 Beerdigungs- und Friedhofreglement
Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Der Gemeinderat hält die Gebührenregelung im Anhang fest.

An der Sitzung vom 18. November 2013 wurden folgende Tarife vorgeschlagen:

1.	Erdbestattungen	Normalgrab	Fr. 900.00
		Kindergrab	Fr. 500.00
2.	Urnenbestattungen	Normalgrab	Fr. 500.00
		Beisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 300.00
3.	Beisetzung der Asche auf Gemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung und Grabunterhalt		Fr. 500.00

Weiter sind folgende Tarife zu regeln:

☐	Bestattung von verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz (bisher gleiche Tarife wie Einheimische)	Fr. 300.00 Aufpreis
☐	Aufbahrung von Einheimischen	Fr. 50.00 pauschal
☐	Aufbahrung von Auswärtigen	Fr. 150.00, ab 4. Tag +Fr. 50.00
☐	Betrag für die Grabpflege durch die Gemeinde	Fr. 250.00 pro Jahr

Sämtliche Tarife umfassen auch die Grabaufhebungen.

Der Gebührentarif ist durch den Gemeinderat zu genehmigen und tritt wie das Reglement per 1. Januar 2014 in Kraft.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, den Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Eröffnung an:

- Ilg AG, Simmentaler Anzeiger, 3752 Wimmis

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. A. Gafner	sig. R. Kunz

Für getreuen Protokollauszug bestätigt:

Der Gemeindeverwalter:

Ramon Kunz